

Der Grundsatz ne ultra petita im deutschen Schiedsverfahrensrecht

- Zusammenfassung -

Ne ultra petita, iura novit curia und das Verbot von Überraschungsentscheidungen - die Frage nach dem Verhältnis dieser drei Grundsätze zueinander war eine der Leitfragen dieser Arbeit, da nur durch die Klärung dieser Vorfrage der Anwendungsbereich und die Reichweite des Grundsatzes ne ultra petita umfänglich ermittelt werden konnte.

Der Grundsatz ne ultra petita ist ein fester Bestandteil der deutschen Rechtsordnung und die deutsche Rechtsprechung hat für Verfahren vor staatlichen Gerichten Leitlinien zum Umgang mit dem Grundsatz entwickelt.¹ Anders sieht es in Schiedsverfahren aus. Aufgrund der Besonderheiten von Schiedsverfahren, insbesondere der Vielschichtigkeit der anwendbaren Rechtsquellen, des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Rechtssysteme und der besonderen Bedeutung der Parteiautonomie bei der Ausgestaltung und dem Ablauf des Verfahrens, stellt sich die Frage, ob, bzw. wie, der Grundsatz in (inländischen) Schiedsverfahren Anwendung finden kann.

Die Verzahnung des Grundsatzes ne ultra petita mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör

In der Literatur wird die Existenz des Grundsatzes ne ultra petita zumeist über die geschichtliche Entwicklung als logische Konsequenz aus der Parteiautonomie im Rahmen des Zivilprozesses hergeleitet.² Vor diesem Hintergrund dürfte man erwarten, dass eine Verletzung des Grundsatzes ne ultra petita in der Regel vom Kläger des jeweiligen Verfahrens geltend gemacht wird. In der Praxis ist es aber überwiegend der Beklagte, der sich auf eine Verletzung des Grundsatzes beruft. Das ist auch nicht verwunderlich, denn ein ultra petita-Verstoß des Gerichts führt in der Regel zu einer Besserstellung des Klägers, da er entweder mehr oder etwas anderes zugesprochen bekommt, als er geltend gemacht hat. Der Beklagte wendet dann oft ein, dass das Gericht die Entscheidung auf Aspekte gestützt hat, die nicht Bestandteil des Parteivortrags waren. Der Beklagte beruft sich also darauf, dass er von der Entscheidung des Gerichts überrascht wurde. Hieran wird deutlich, dass der Grundsatz ne ultra petita eng verzahnt ist mit dem Verbot Überraschungsentscheidungen zu erlassen, welches wiederum eine Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist.³

Die Bindung an den Streitgegenstand

Dies vorangestellt, stellt sich die Frage, woran das Gericht durch den Grundsatz ne ultra petita gebunden ist: was verbirgt sich hinter dem Begriff "petita"? Diese Frage wurde für deutsche Zivilverfahren vom BGH beantwortet, der eine Bindung des Gerichts an den Streitgegenstand annimmt, welcher sich wiederum aus dem Klageantrag und dem Klagegrund zusammensetzt. Eine Bindung an die vom Kläger vorgetragene rechtliche Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs scheidet danach aus.⁴

¹ Siehe hierzu unter Abschnitt B. I. 7.

² Siehe hierzu unter Abschnitt A. II. 1.

³ Siehe hierzu unter Abschnitt A. III. 2. c) und B. II. 13.

⁴ Siehe hierzu unter Abschnitt B. I. 1. a).

Ne ultra petita vs. iura novit curia

Es stellt sich die Frage, ob es in Schiedsverfahren sinnvoll ist, das Schiedsgericht nicht nur an den Klageantrag und die Klagegründe, sondern auch an die vom Kläger vorgebrachte rechtliche Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs zu binden. Die Antwort auf diese Frage hängt nicht zuletzt davon ab, ob in Schiedsverfahren der Grundsatz *iura novit curia* gilt. Nach dem Grundsatz *iura novit curia* kennt das Gericht das Recht und wendet es eigenständig an. Was für deutsche Richter in einem deutschen Gerichtsverfahren eine Selbstverständlichkeit ist, ist in Schiedsverfahren mitunter nicht leistbar. Schiedsrichter haben nicht zwingend eine juristische Ausbildung absolviert. Zudem kommt es häufig vor, dass „ausländische“ Juristen, die mit dem anwendbaren Recht nicht zwingend vertraut sind, als Schiedsrichter eingesetzt werden. Gegebenenfalls kennt das Schiedsgericht das Recht also gerade nicht. Deshalb gilt nach der hier vertretenen Ansicht für inländischen Schiedsverfahren, dass Schiedsgerichte zu einer über den Vortrag der Parteien hinausgehenden eigenständigen Rechtsermittlung und Rechtsanwendung befugt, aber nicht verpflichtet sind.⁵ Vor diesem Hintergrund kann zwar nur von einer eingeschränkten Geltung des Grundsatzes *iura novit curia* in Schiedsverfahren ausgegangen werden, trotzdem sind auch Schiedsgerichte im Rahmen eines inländischen Schiedsverfahrens grundsätzlich nicht an die rechtlichen Ausführungen der Parteien gebunden. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn das Schiedsgericht dermaßen eklatant von den vorgebrachten Rechtsausführungen abweicht, dass die Parteien durch die schiedsgerichtliche Entscheidung überrascht werden.⁶ An dieser Stelle zeigt sich wieder die Verzahnung des Grundsatzes *ne ultra petita* mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Beide Grundsätze treten an dieser Stelle als Gegenspieler des Grundsatzes *iura novit curia* auf.

Fazit

Damit war festzuhalten, dass der Grundsatz *ne ultra petita* einen zwingenden Kernbereich besitzt, der dann betroffen ist, wenn das (Schieds-) Gericht eine Überraschungsentscheidung erlässt. Außerhalb dieses zwingenden Kernbereichs gilt der Grundsatz in inländischen Schiedsverfahren wegen seiner langen und rechtsordnungübergreifenden Anerkennung als dispositives Schiedsverfahrensrecht, mit der Folge, dass er von den Parteien abbedungen werden kann.⁷

⁵ Siehe hierzu unter Abschnitt B. II. 12. e).

⁶ Siehe hierzu unter Abschnitt B. II. 13. b).

⁷ Siehe hierzu unter Abschnitt B. II. 8. e).